



# Gemeinde Gilching



## Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Gilching vom 31.07.2019 betreffend die Herstellung der Erschließungsanlage „Angerfeldstraße mit Tannenstraße“

Auf der Grundlage des Art. 5a KAG i. V. m. § 132 BauGB erlässt die Gemeinde Gilching folgende Satzung:

### § 1

1. Die Gemeinde Gilching rechnet den Aufwand für die Herstellung der Erschließungsanlage „Angerfeldstraße mit Tannenstraße“ nach Erschließungsbeitragsrecht (Art. 5a KAG i. V. m. §§ 128 ff. BauGB) ab. Die Straße ist in dem dieser Satzung als **Anlage** beigefügten Lageplan M 1:1000 vom 23.02.2021, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

Die Erschließungsanlage „Angerfeldstraße mit Tannenstraße“ befindet sich auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 538/3, 538/4 der Gemarkung Gilching und der Grundstücke Fl.Nrn. 590/23, 590/24, 590/5, 590/20, 593/2, 590/9 und 594/10 der Gemarkung Gilching. Die „Angerfeldstraße mit Tannenstraße“ ist mit den vorgenannten Fl.Nrn. durch Eintragung in das Bestandsverzeichnis gewidmet (Art. 67 Abs. 4 BayStrWG). Mit Ausnahme der Fl.Nr. 538/4 der Gemarkung Gilching stehen sämtliche Straßengrundstücke im Alleineigentum der Gemeinde Gilching.

2. Nach der in § 9 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 31.07.2019 enthaltenen Bestimmung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen gehören zur endgültigen Herstellung der zum Anbau bestimmten Straßen auch alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

### § 2

1. Bezüglich der Herstellung der Erschließungsanlage „Angerfeldstraße mit Tannenstraße“ wird die Merkmalsregelung in § 9 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 31.07.2019 dahingehend geändert, dass Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt, nicht zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung dieser Erschließungsanlage gehören.

2. Die Erschließungsanlage „Angerfeldstraße mit Tannenstraße“ gilt daher nach endgültiger technischer Herstellung, auch ohne den Erwerb des Grundstücks Fl. Nr. 538/4 der Gemarkung Gilching, als endgültig hergestellt.
3. Durch diese Regelung wird für die Erschließungsanlage „Angerfeldstraße mit Tannenstraße“ die Merkmalsregelung in § 9 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 31.07.2019 entsprechend geändert.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gilching, 24.02.2021

gez.

Manfred Walter  
Erster Bürgermeister

#### **Anlage**

Lageplan M 1:1000 vom 23.02.2021